

- **Die Schulbesuchsverordnung:**

§ 1: *Teilnahmepflicht und Schulversäumnis*

(1) *Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.*

(3) *Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.*

§ 2 *Verhinderung der Teilnahme*

(1) *Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht)... Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.*

(2) *Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn ... Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.*

§3 *Schulbesuchsverordnung: Befreiung vom Unterricht*

(2) *Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden.*

§4 *Schulbesuchsverordnung: Beurlaubung*

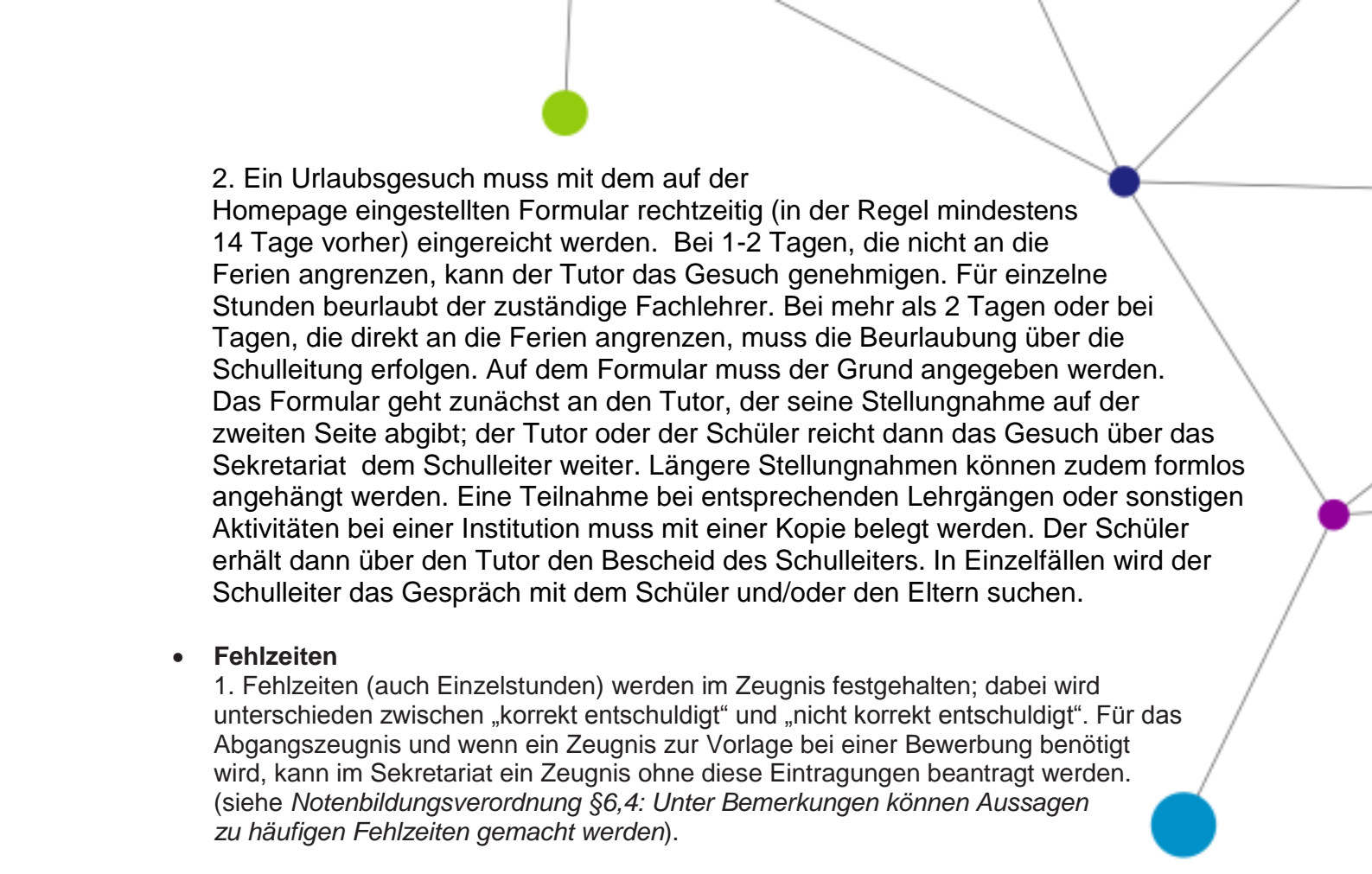
(1) *Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.*

- **Entschuldigung und Beurlaubung**

1. Es ist zu unterscheiden zwischen einer Entschuldigung (im Krankheitsfall und aus Gründen, die der Schüler nicht zu verantworten hat) und einem Beurlaubungsgesuch: Sollten Sie dieses bei uns einreichen wollen, so beachten Sie bitte Folgendes: Unterricht ist ein hohes Gut, das v.a. den Staat und damit den Steuerzahler viel Geld kostet. Zu bedenken ist ferner, dass über 70 Ferientage in der Regel für eine Planung außerunterrichtlicher Aktivitäten ausreichen müssen. Auch aus Sicht der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung stellt eine Beurlaubung immer einen Sonderfall dar und kann nur genehmigt werden,

- wenn die nach dem Schulgesetz (§4 *Beurlaubung*) formulierten Bedingungen
- gegeben sind (siehe dazu die Auflistung der Gründe auf der Homepage, Link Schulleitung/Beurlaubung).





2. Ein Urlaubsgesuch muss mit dem auf der Homepage eingestellten Formular rechtzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage vorher) eingereicht werden. Bei 1-2 Tagen, die nicht an die Ferien angrenzen, kann der Tutor das Gesuch genehmigen. Für einzelne Stunden beurlaubt der zuständige Fachlehrer. Bei mehr als 2 Tagen oder bei Tagen, die direkt an die Ferien angrenzen, muss die Beurlaubung über die Schulleitung erfolgen. Auf dem Formular muss der Grund angegeben werden. Das Formular geht zunächst an den Tutor, der seine Stellungnahme auf der zweiten Seite abgibt; der Tutor oder der Schüler reicht dann das Gesuch über das Sekretariat dem Schulleiter weiter. Längere Stellungnahmen können zudem formlos angehängt werden. Eine Teilnahme bei entsprechenden Lehrgängen oder sonstigen Aktivitäten bei einer Institution muss mit einer Kopie belegt werden. Der Schüler erhält dann über den Tutor den Bescheid des Schulleiters. In Einzelfällen wird der Schulleiter das Gespräch mit dem Schüler und/oder den Eltern suchen.

- **Fehlzeiten**

1. Fehlzeiten (auch Einzelstunden) werden im Zeugnis festgehalten; dabei wird unterschieden zwischen „korrekt entschuldigt“ und „nicht korrekt entschuldigt“. Für das Abgangszeugnis und wenn ein Zeugnis zur Vorlage bei einer Bewerbung benötigt wird, kann im Sekretariat ein Zeugnis ohne diese Eintragungen beantragt werden. (siehe *Notenbildungsverordnung §6,4: Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden*).

2. Bei auffällig vielen Fehlzeiten und/oder nicht korrekt entschuldigten Fehlzeiten findet zunächst ein Gespräch mit dem Tutor und im Wiederholungsfall mit dem Tutor und einem Abteilungsleiter statt.

3. Im weiteren Wiederholungsfall findet ein Gespräch mit dem Schulleiter und dem Tutor statt. Der Schulleiter kann dem Schüler/den Eltern (bei nicht volljährigen Schülern) das Recht und die Pflicht auf eigene Entschuldigung entziehen; in diesem Fall muss der Schüler jedes Fehlen mit einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigen. Bei Verstößen gegen diese Auflage kann der Schulleiter amtsärztliche Zeugnisse verlangen oder in begründeten Fällen nach § 90 Schulgesetz einen zeitweiligen oder endgültigen Schulausschluss androhen oder nach Anhörungen (Schulkonferenz) verhängen.

4. Die Teilnahme an rein schulischen Veranstaltungen wird nicht festgehalten.

- **Entschuldigungspraxis bei Klausuren**

Findet eine Klausur statt, so muss der fehlende Schüler vor Beginn der Klausur telefonisch über das Sekretariat dem betroffenen Lehrer eine Nachricht zukommen lassen. Geschieht dies nicht, wird die Klausur grundsätzlich mit der Note ungenügend bewertet. Dies gilt auch für das Halten einer GFS zu einem vereinbarten Termin.

Ansonsten gelten die Regeln der Schulbesuchsverordnung § 2 (siehe oben). Der Schüler verpflichtet sich, zeitnah auf den Fachlehrer/Fachlehrerin bei versäumter Klausur oder GFS zuzugehen, um alle Modalitäten (Nachschreibtermin, Inhalte) zu vereinbaren (Holschuld!).



GYMNASIUM  
BALINGEN

### Fehlen im Sportunterricht:

- Kranke SchülerInnen, die am Sportunterricht passiv anwesend sein müssen, geben ihre Entschuldigung beim Sportlehrer ab, der diese auch behält. Im Tagebuch werden diese SchülerInnen nicht eingetragen.
- Die am Sportunterricht nicht anwesenden SchülerInnen (nur nach Absprache mit dem Sportlehrer möglich), müssen ihre Entschuldigung beim Klassenlehrer abgeben.

### Fahrprüfung:

- Beurlaubungen wegen Fehlens bei Fahrprüfungen müssen rechtzeitig vorher beim Tutor beantragt werden (siehe oben). Der Unterricht muss soweit wie möglich an diesem Tag besucht werden. Es gilt keine generelle Beurlaubung für den ganzen Tag. Fehlen wegen Fahrstunden ist nicht möglich (siehe „Teilnahmepflicht“). Klausuren haben Vorrang. Die Fahrschule kann keinen Schüler beurlauben; ein Urlaubsgesuch ist nur zulässig von Seiten der Eltern des Schülers.

**Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme der Fehlzeitenregeln. Ich werde mich an diese Regeln halten und bin mir der Konsequenzen bei Verstoß bewusst.**

Ort                                  Datum                                  Name in Druckschrift / Unterschrift des Schülers

\_\_\_\_\_

Ort                                  Datum                                  Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_



GYMNASIUM  
BALINGEN